

RS UVS Kärnten 2004/07/21 KUVS- 502/6/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.2004

Rechtssatz

Wird dem Berufungswerber mit Straferkenntnis angelastet, er habe sein Kraftfahrzeug auf einer Straßenstelle zum Halten abgestellt, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden kann und ergibt sich im Beweisverfahren, dass die Zufahrt zur Gasse im fraglichen Zeitraum unzulässig war, so hat dieser das Tatbild der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt. Für die Verwirklichung des Tatbestandes ist es unerheblich, welche konkrete Verletzungsmöglichkeit gegeben war.

Schlagworte

Verletzen eines gesetzlichen Verbotes, gesetzliches Verbot, Zufahrt zu Gasse, Halten, Straßenstelle

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at